

Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis

- einzureichen bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde -

Antragsteller/in

Name (auch Geburtsname, falls abweichend)		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
		<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
PLZ	Wohnort	Straße, Nr.
Telefon / Funk	Telefax	E-Mail

Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis als

- Heilpraktiker**

 Heilpraktiker, ausschl. auf dem Gebiet der Psychotherapie

 Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie

<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag bisherige Überprüfungstermine:	<input type="checkbox"/> Entscheidung nach Aktenlage
<input type="checkbox"/> Ich habe bereits eine Heilpraktikererlaubnis beantragt, und zwar bei Behörde, Anschrift		
<input type="checkbox"/> Gegen mich ist kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig. <input type="checkbox"/> Ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft gegen mich bei Behörde, Anschrift		
Folgende Unterlagen sind der Anmeldebehörde vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (im Original oder amtlich beglaubigt) <input type="checkbox"/> bei Verheirateten - Heiratsurkunde (im Original oder amtlich beglaubigt) <input type="checkbox"/> kurz gefasster Lebenslauf mit Lichtbild <input type="checkbox"/> amtl. Führungszeugnis Belegart „O“ (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages) <input type="checkbox"/> Nachweis über Schulabschluss (mind. Hauptschule) oder gleichwertige Schulbildung <input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages) <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises / Reisepasses <input type="checkbox"/> Bescheinigung der zuständigen Meldestelle über den Wohnsitz im Freistaat Sachsen (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage des Antrages) 		

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Antragsteller, die ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden wollen, legen zusätzlich folgende Unterlagen bei:

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen
2. jegliche Aus- und Fortbildungsnachweise (Vorbildungsnachweise)
3. **bei Diplom-Psychologen** für Entscheidung nach Aktenlage - die Urkunde im Original oder amtlich beglaubigte Kopie, Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt und Nachweis über eine zusätzliche Ausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren und / oder diesbezügliche Arbeitszeugnisse

Antragsteller, die sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig werden wollen, legen für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage zusätzlich folgende Unterlagen bei:

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie heilkundlich betätigen zu wollen
2. Urkunde der Berufserlaubnis im Original oder amtlich beglaubigt
3. Curriculum der Nachqualifikation in einfacher Kopie
4. Überprüfungsarbeit des Antragstellers im Original mit Lösungsschlüssel in einfacher Kopie
5. Bestätigung des Schulungsanbieters zum Prüfungsergebnis im Original oder beglaubigt

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage ist der Nachweis über eine erfolgreich bestandene Nachqualifikation, die den Vorgaben des Freistaates Sachsen entspricht.

Bei der Antragstellung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie, ist kein Nachweis über die Schulbildung beizubringen.

Ärzte ohne Approbation / Berufserlaubnis legen außerdem den Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung oder den gleichwertigen Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums in beglaubigter Kopie vor.

Örtlich zuständig für die **Antragstellung und Erteilung** der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz hat. Übersicht – **s. Anlage**

Zuständig für die **Durchführung der Kenntnisüberprüfung** für den Freistaat Sachsen ist das **Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz**.

Ansprechpartner sind:

Frau Schmidt - verantwortlich für die Bearbeitung der
- Heilpraktikeranträge, ausschließlich auf dem Gebiet der **Psychotherapie**
- Heilpraktikeranträge, sektoral auf dem Gebiet der **Physiotherapie**

Kontaktdaten:

Landratsamt Görlitz
Gesundheitsamt
Hochwaldstraße 29
02763 Zittau

Tel.-Nr. 035 83 / 72 1621
Mail: Larissa.Schmidt@kreis-gr.de

Frau Scholze – verantwortlich für die Bearbeitung der
- Anträge zum Allgemeinen Heilpraktiker

Kontaktdaten:

Landratsamt Görlitz
Gesundheitsamt
Georgewitzer Str. 58
02708 Löbau

Tel.-Nr. 035 85 / 44 1639
Mail: Marlies.Scholze@kreis-gr.de

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz

1. Rechtsgrundlagen

Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705) Erste Durchführungsverordnung (HeilprGDV 1) vom 18. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458)

2. Grundsätzliche Informationen

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf hier grundsätzlich jede Person, die die Heilkunde ohne als Arzt bestallt zu sein ausüben will, der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann Heilkunde im Sinne des HeilprG vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung – bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit – gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Heilbehandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn der / die Antragsteller/in das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Zuständig für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. I HeilprGDV 1 und für das Benehmen nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 ist gemäß § 2 HeilPZuVO für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen **das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz**.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 VwVfG).

Das Gesundheitsamt hat gutachtlich festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit, also für die Gesundheit einzelner Bürger beziehungsweise der Bevölkerung, bedeuten würde (§ 2 Abs. 1 Buchst. I HeilprGDV 1). Hierzu führt es eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch. Die Überprüfung ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Vielmehr darf der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Ausübung der Heilkunde zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte. Es handelt sich um eine bloße Unbedenklichkeitsüberprüfung, die aus Gründen der Gefahrenabwehr im Interesse des Patientenschutzes durchgeführt wird. In diesem Rahmen muss die Kenntnisüberprüfung die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung relevant sind.

Allgemeiner Heilpraktiker

Der **schriftliche Teil der Heilpraktikerüberprüfung** besteht aus einer Prüfungsarbeit mit 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wer mindestens 75 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet, hat den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden und ist zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Feststehende Termine für die schriftliche Heilpraktikerprüfung sind:

Jeder **dritte Mittwoch im März** sowie jeder **zweite Mittwoch im Oktober**

Die mündlichen Überprüfungen beginnen ca. 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung. Den Überprüfungstermin teilt das Gesundheitsamt der antragstellenden Person spätestens 2 Wochen vorher mit. Die Überprüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

Die Überprüfung umfasst:

Berufs- und Gesetzeskunde; Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit; Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie; Grundkenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre; Grundkenntnisse der Naturheilkunde; Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensdrohender Zustände; Technik der Anamneseerhebung; Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation; Injektions- und Punktionstechniken; Deutung grundlegender Laborwerte.

Heilpraktiker, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie

Aufgrund der Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 25. März 2014 gibt es im Freistaat Sachsen keine schriftliche Heilpraktikerüberprüfung im Bereich der Psychotherapie mehr. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz als Überprüfungsbehörde **nur noch mündlich überprüft**. Die Überprüfungen werden über das ganze Jahr hinweg durchgeführt (Ferienzeiten ausgenommen).

Die mündliche Überprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie dauert pro Person ca. 30 Minuten. Die gestellten Fragen sind in freier Form zu beantworten.

Der Überprüfungssterm wird ca. 2 – 3 Monate vorher mit der antragstellenden Person abgestimmt.

Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in sind.

Es findet lediglich eine mündliche Überprüfung statt. Die Überprüfungsdauer beträgt ca. 30 Minuten pro Person.

Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie, Entscheidung nach Aktenlage

Von einer Kenntnisüberprüfung kann abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden, wenn die Teilnahme an einer Schulung nachgewiesen wird, die den Vorgaben für den Freistaat Sachsen entspricht. Ob nach Aktenlage entschieden wird, kann das Gesundheitsamt Görlitz vom Inhalt des Abschlusstestes abhängig machen, den es sich zu diesem Zweck vorlegen lässt.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in sind.

3. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde (meist das Ordnungsamt), die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Regelmäßig ist das der Ort der Hauptwohnung.

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde prüft dann aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt sie den kostenpflichtigen Antrag ab.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet sie den Vorgang dem Gesundheitsamt Görlitz zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.

Das Überprüfungsergebnis wird durch das Gesundheitsamt Görlitz der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Von dieser erhalten die Antragsteller daraufhin den kostenpflichtigen rechtsgültigen Bescheid sowie die Urkunde.

Die Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung muss dann beim zuständigen Gesundheitsamt **formlos angezeigt werden**.

Sofern bei Nichtbestehen der Überprüfung im Sinne des § 1 HeilprG weiterhin die Erlaubnis angestrebt wird, ist ein **erneuter Antrag** bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.

4. Kosten / Gebühren

Laut 9. Sächsischen Kostenverzeichnis des Freistaates Sachsen vom 21.09.2011 fallen **im Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz, als Überprüfungsbehörde**, für die Kenntnisüberprüfungen insgesamt folgende Kosten an:

Allgemeiner Heilpraktiker / schriftlich und mündlich	410,00 €
Entscheidung nach Aktenlage / Allgem. Heilpraktiker	245,00 €
Heilpraktiker Psychotherapie / mündlich	230,00 €
Entscheidung nach Aktenlage / Diplompsychologen	230,00 €
Heilpraktiker Physiotherapie / mündlich	230,00 €
Entscheidung nach Aktenlage / Physiotherapie	230,00 €

Kosten der **zuständigen unteren Verwaltungsbehörden** für Bescheide zur Erlaubniserteilung oder Ablehnung werden lt. 9. Sächsischen Kostenverzeichnis des Freistaates Sachsen vom 21.09.2011 mit 100,00 € bis 250,00 € angegeben.

5. Hinweis

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland, von Behörde zu Behörde, können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Anlage

Zuständige untere Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen für die Antragstellung der Heilpraktikererlaubnis

Stadt /Landkreis	Amt / Anschrift	Ansprechp.	Tel.-Nr. / E-Mail
Landratsamt Bautzen	Ordnungsamt Macherstraße 55 01917 Kamenz	Frau Rehde	03591 – 5251 32113 Grit.Rehde@lra-bautzen.de
Stadt Chemnitz	Gesundheitsamt Am Rathaus 8 09111 Chemnitz	Frau Felber/ Frau Hallbauer	0371 – 4885318 Gisela.Felber@stadt-chemnitz.de Jacqueline.Hallbauer@stadt-chemnitz.de
Landeshauptstadt Dresden	Ordnungsamt Theaterstraße 11-15 01067 Dresden	Herr Strauchpick	0351 - 488 59 28 MStrauchpick@dresden.de
Landratsamt Erzgebirgskreis	Referat Ordnungsangelegenheiten Sachgebiet Polizei- Jagd- und Geweberecht Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz	Herr Barthel	03733 – 831 51 80 Sven.Barthel@kreis-erz.de
Landratsamt Görlitz	Ordnungsamt Hochwaldstraße 29 02763 Zittau	Frau Jung	03583 – 72 25 43 Angela.Jung@kreis-gr.de
Stadt Leipzig	Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde Prager Straße 136 04317 Leipzig		0341 – 123 86 81 Bernd.Engelhardt@leipzig.de
Landratsamt Landkreis Leipzig	Amt für Rechts,- Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Frau Schwarze	03433 - 241 37 44 Diana.Schwarze@lk-l.de
Landratsamt Meißen	Kreisordnungsamt SG Ordnungs-/Gewerberecht Brauhausstr. 21 01662 Meißen	Frau Treppler	03521 - 725 14 45 Petra.Treppler@kreis-meissen.de
Landratsamt Mittelsachsen	Abt. Ordnung und Sicherheit Ref. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Frau Krätzig	03731 – 799 34 77 Monika.Kraetzig@landkreis-mittelsachsen.de
Landratsamt Nordsachsen	Ordnungsamt Richard-Wagner-Straße 7a 04509 Delitzsch	Herr Trümper	034 202 - 988 53 36 Ulf.Truemper@lra-nordsachsen.de
Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Abteilung Ordnung Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Frau Reuhl	03501 - 515 42 06 Juliane.Reuhl@landratsamt-pirna.de
Landratsamt Vogtlandkreis	Ordnungsamt Postplatz 3 08468 Reichenbach	Frau Winter Frau Richter	03765 - 532525 Winter.Elke@vogtlandkreis.de 03765 - 532519 Richter.Sabine@vogtlandkreis.de
Landratsamt Zwickau	Ordnungsamt / Gewerbe G.-Hauptmann-Weg 1 08371 Glauchau	Frau Elsner Frau Schaub	0375 – 4402 24123 0375 – 4402 24122 Ordnungsamt@landkreis-zwickau.de